

99

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach dem Fehlbelegungsabgabe-Gesetz (FBAG)

Aufgrund § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes (FBAG) vom 30. November 2015 (GVBl. S. 525) wird bekannt gemacht:

Die Stadt Pfungstadt verpflichtet sich, für folgende Gemeinden die Aufgaben nach dem Fehlbelegungsabgabe-Gesetz durchzuführen:

- a) Griesheim
- b) Groß-Gerau
- c) Groß-Umstadt

Die zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 3. Januar 2018 wurden mir nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) aufsichtsbehördlich angezeigt.

Wiesbaden, den 16. Januar 2018

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

IV 7.5-056b 01-001/2006/002

StAnz. 5/2018 S. 222

100

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Labor im Werk Krefeld, Oberschlesienstraße 16 in 47807 Krefeld wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 EKVO (Betriebsanlage für die eigenen Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 25. Juni 2022.

Wiesbaden, den 11. Januar 2018

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-L-277-1018-2018

StAnz. 5/2018 S. 222

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

101 GIESSEN

Vorhaben der Firma Dr. Schär Deutschland GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Dr. Schär Deutschland GmbH, Simmerweg 12, 35085 Ebsdorfergrund, beabsichtigt, eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Kapazität von 29,5 t zu ändern und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in Ebsdorfergrund-Dreihausen, Gemarkung: Dreihausen, Flur: 4, Flurstück: 69 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Besondere örtliche Begebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Ferner sind von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die brennbaren Gase werden auf dem Betriebsgelände der Firma Dr. Schär in einem Behälter im Erdreich mit einem Meter Erddeckung eingelagert.

Mit dem Vorhaben sind daher keinerlei oder nur sehr geringe Emissionen hinsichtlich Luft, Abwasser, Lärm oder Abfall verbunden. Auswirkungen auf Flächen oder Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes sind daher auszuschließen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 10. Januar 2018

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.2-53e1240/4-2017/3

StAnz. 5/2018 S. 222

102

Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 47–49, 35576 Wetzlar;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG a.F.

Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill beabsichtigt, im Bauabschnitt 5 der bestehenden Deponie Aßlar eine Oberflächenabdichtung auszuführen.

Die Deponie befindet sich in 35614 Aßlar, Am Grauen Stein, Gemarkung Aßlar, Flur 28, Flurstücknummern 66, 68, 79, 80, 81, 82, 83.

Für dieses Vorhaben war nach § 74 Abs. 1 UVPG n.F. in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 15. Januar 2018

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-42.2-100g0800/2-2017/7

StAnz. 5/2018 S. 222

103

Vorhaben der Biogasanlage Heinrichsthal GmbH & Co. KG, Am Homberg 29, 35274 Kirchhain Großseelheim;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Biogasanlage Heinrichsthal GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Biogasanlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu ändern.

Das Vorhaben soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage Großseelheim, 35274 Kirchhain Großseelheim, Flur 15 Flurstück 117/2“ realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung